

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Fahrzeugleasing

I. Vertragsabschluss

- Der LN ist an seinen Leasingantrag unbeschadet seines Rechtes auf Widerruf vier Wochen und bei Nutzfahrzeugen 6 Wochen vom Tage der Antragstellung an gebunden. Der LG bestätigt die Annahme des Leasingantrages durch Zusendung einer gesonderten Leasingbestätigung. Der Leasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der Kaufvertrag zwischen dem Händler/Lieferanten und dem LG aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zu Stande kommt.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

II. Leasingentgelte

- Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasing-Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Weitere Leasing-Entgelte siehe Vorderseite.
- Eine Leasing-Sonderzahlung stellt weder eine Kautionsdar, noch werden durch sie die Leasingraten getilgt.
- Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingraten und der anderen Leasingentgelte verlangen, wenn sich der Gesamtpreis des Fahrzeuges oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasingantrages verändert, sofern zwischen Leasingantrag und Übernahme mehr als 4 Monate liegen. Ergibt sich durch die erfolgte Anpassung eine Erhöhung der Leasingentgelte um mehr als 5%, kann der LN durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurücktreten.
- Bei einer Änderung des MwSt-Satzes werden die nach der Steueränderung fällig werdenden Leasingentgelte (incl. des auf die Restlaufzeit entfallenden Anteils der Leasing-Sonderzahlung) und Folgezahlungen entsprechend angepasst.

III. Übernahme des Fahrzeuges/Beginn der Leasingzeit/Lieferung

- Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort (nach Prüfung/Probefahrt) zu übernehmen. Evtl. Beanstandungen sind zu spezifizieren und schriftlich anzuzeigen. Gleiche Verpflichtungen gelten im Falle der Nachlieferung/ Nachbesserung.
- Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des LN das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung.
- Sollte das Fahrzeug nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Statt dessen tritt der LG seine Rechte und Ansprüche gegen den Händler/Lieferanten wegen Pflichtverletzung (z.B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) hiermit an den LN ab. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des LG aus den die Lieferung oder die Beschaffenheit des Fahrzeuges betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie aus Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.
Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend und zeitnah zu informieren.

Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des Fahrzeuges vom Vertrag mit dem Händler/Lieferanten zurück, verlangt der LN Schadenersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.

IV. Eigentumsverhältnisse, Halterpflichten

- Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, zur Sicherung übereignen, noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG einem Dritten überlassen, ausgenommen Haushalts-/Betriebsangehörigen mit gültiger Fahrerlaubnis zur kurzfristigen Nutzung. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den LG.
- Der LN hat das Fahrzeug von Dritten freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, bei Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von dem LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

- Nachträgliche Änderungen/Umbauten, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den LG, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den LG. Der Kfz-Brief wird von dem LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Kfz-Brief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von dem LG vorgelegt.
- Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.
- Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von dem LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.
- Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers/Importeurs behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen (ausgenommen in Notfällen) unverzüglich durch einen vom Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometer-Anzeige, an der Tachowelle oder bei Beschädigung der Plomben am Kilometerzähler oder dessen Anschlussstelle. In diesen Fällen hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen.

V. Gefahrtragung, Versicherungsschutz, Schadenabwicklung

- Der LN trägt für das Leasingfahrzeug die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertfalls sowie der sonstigen Verschlechterung einschl. einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht vom LG zu vertreten sind.
Derartige Ereignisse entbinden den LN nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten.
Der LN wird den LG über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.
- Für die Leasingzeit hat der LN eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Millionen und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000,00 abzuschließen. Der LN beantragt die Ausstellung eines auf den LG lautenden Versicherungsscheines und ermächtigt diesen Auskünfte über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.
Der LN tritt hiermit sämtliche Rechte aus der Fahrzeugvollversicherung und für den Fall eines Haftpflichtschadens alle Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer zur Sicherung des Sacherhaltungsinteresses und sonstiger Ansprüche des LG gegen den LN an den diese annehmenden LG ab. Kommt der LN mit der Zahlung der Prämien für die Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung in Verzug, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des LN an den Versicherer zu zahlen.
- Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten und eine Schadensmeldung zu übersenden; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500,00 brutto hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und zumutbar ist.
Der LN hat die notwendigen Reparaturkosten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen.

4. Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige einschl. der Geltendmachung einer Wertminderung und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des LN zur Vorabzahlung der angefallenen Reparaturkosten und zur Tragung der mit dem Schadensereignis zusammenhängenden weiteren Kosten (Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, Wertminderung, Gutachterkosten, Kosten der Rechtsverfolgung usw.).
 5. Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufes durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der LN gemäß Ziffer 3 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen.
 6. Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Restwert-Abrechnung rechnet der LG erhaltene Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Fahrzeugerlös am Vertragsende zu. Bei Verträgen mit Kilometer-Abrechnung kann der LG vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
 7. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann der LN/LG innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.
Dies gilt ebenso bei nachgewiesenen schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziff. 3, 2. Absatz, 1. Halbsatz, unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Die Folgen einer Kündigung sind in VII Ziff. 3, VIII der AGB geregelt.
- VI. Gewährleistung**
1. Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasing-Fahrzeuges oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen.
 2. Zum Ausgleich hierfür tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den Händler/Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz, ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.
III Ziff. 3 Abs. 2 gilt für die Geltendmachung und Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entsprechend.
 3. Sofern sich Lieferant und LN nicht über die Wirksamkeit eines von dem LN erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes statt der Leistung des Gegenstandes oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Händler/Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadenersatz statt der Leistung des Gegenstandes oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat.
Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
 4. Setzt der LN gegen den Händler/Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasing-Fahrzeuges durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Leasing-Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Leasing-Fahrzeug getauscht wird. Ziff. 6 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend.
Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasing-Fahrzeuges unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird den LG vor Austausch des Leasing-Fahrzeuges unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestell-Nummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasing-Fahrzeuges mitteilen.
Der Leasing-Vertrag wird mit dem neuen Leasing-Fahrzeug unverändert fortgesetzt, wenn eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Leasing-Fahrzeug nicht anfällt.
Der LN hat dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.
Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasing-Fahrzeuges erzielten, durch den Umstand der Nachlieferung etwa erhöhten Nettoerlös verlangen.
5. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasing-Vertrages dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und ein etwa vereinbarter Restwert von Anfang an entsprechend ermäßigen. Der LG wird dem LN zuviel gezahlte Beträge erstatten.
Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasing-Vertrages gemäß § 313 BGB.
 6. Die Rückgewähr des Leasing-Fahrzeuges an den Lieferanten oder Dritten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten / des Dritten durch.
 7. Stellt der LN während der gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Minderung des Kaufpreises, einen von ihm erklärten Rücktritt von dem Liefervertrag mit dem Lieferanten oder Schadenersatzansprüche statt der Erfüllung des Liefervertrages die Zahlung der Leasingraten an den LG ein, obwohl er das Leasing-Fahrzeuges nutzt, kann der LG nach seiner Wahl vom LN entweder Zahlung der Leasingraten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasing-Vertrages verlangen oder das Leasing-Fahrzeug bis zum Ausgang des Rechtsstreits sicherstellen.
- VII. Kündigung**
1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.
 2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann neben den gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten insbesondere dann kündigen, wenn
 - der LN mit zwei Leasingraten oder einem Betrag in Höhe von zwei Leasingraten in Verzug ist und das Fahrzeug für eine bereits ausgeübte, gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des LN bestimmt ist;
 - der LN seine Zahlungen einstellt, Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN eintritt;
 - der LN bei Vertragsabschluss schuldhaft unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
 3. Mit einer Kündigung verliert der LN das Besitzrecht und ist zur Herausgabe des Fahrzeuges verpflichtet. Der LG ist gleichzeitig zur Verwertung des Fahrzeuges berechtigt.
- VIII. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages**
1. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nach V Ziff. 7, VII der AGB hat der LN (unabhängig von der gewählten Vertragsart) die Summe aller zukünftigen Leasingraten, netto, bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer zzgl. des zu Vertragsbeginn kalkulierten Restwertes, netto, jeweils abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungssatzes nach der Barwertmethode auszugleichen.
Mit diesem Betrag wird der tatsächliche Fahrzeugerlös, netto, und/oder etwaige an den LG gelangte Entschädigungsleistungen, netto, incl. eines etwaig vereinnahmten Minderwertes verrechnet, wobei entstandene Verwertungskosten (Sicherstellungsgebühren, Standgebühren, Reparaturkosten, Sachverständigengutachten, etc.) zu Lasten des LN in Abzug gebracht werden.
 2. Fahrzeugerlös ist der von dem LG tatsächlich erzielte Veräußerungserlös i.d.R. durch Verkauf an den Gebrauchtfahrzeughandel. Ausgenommen bei Kündigungsfällen nach V. Ziff. 7 der AGB hat der LN die Möglichkeit, dem LG solvente Kaufinteressenten zuzuführen. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung – etwa durch Weitervermietung –, so gilt der von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen bzw. einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen geschätzte Händler-einkaufspreis als Fahrzeugerlös.
 3. Der LG ist berechtigt, die Angemessenheit des erzielbaren Fahrzeugerlöses (mind. auf der Basis des Händlereinkaufspreises) auf Kosten des LN von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen schätzen zu lassen.
 4. Ergänzend gelten die Bestimmungen in IX Ziff. 1 und 7 der AGB.
- IX. Rückgabe des Fahrzeuges/Abrechnung bei Ablauf der Leasingzeit**
1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Ausweise) und Schlüsseln vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den LG/an einen vom LG zu benennenden Dritten unter Zugrundelegung eines Rückgabeprotokolls zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel und Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LN trägt die Kosten für Abmeldung des Fahrzeuges, Kfz-Brief-Versand, Reinigung, Standmiete etc. Auf Verlangen des LG ist der LN verpflichtet, die Abmeldung des Fahrzeuges selbst vorzunehmen.
 2. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit

vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Bei einer vereinbarten Leasingsonderzahlung erhöht sich das vorgenannte Nutzungsentgelt um die anteilige Leasingsonderzahlung. Eine Weiternutzung des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit begründet jedoch keine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses; § 545 BGB findet keine Anwendung. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

3. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein.
4. Der LG ist bereit, mit dem LN über eine Verlängerung des Leasingvertrages zu verhandeln. Ein Anspruch des LN auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens 3 Monate vor Beendigung der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer zugehen.
- 4a. Bei Verträgen mit **Restwert-Abrechnung** ermittelt der LG die Differenz zwischen dem kalkulierten Restwert, netto, und dem tatsächlichen Fahrzeugerlös, netto, (Verkaufserlös, welcher i.d.R. durch Verkauf an den Gebrauchtfahrzeughandel erzielt wird).
Um die Angemessenheit des erzielbaren Fahrzeugerlöses (mind. auf der Basis des Händlereinkaufspreises) festzustellen, ist der LG berechtigt, ein Sachverständigen-Gutachten durch einen öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen in Auftrag zu geben. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigen-Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Liegt der tatsächliche Fahrzeugerlös unter dem kalkulierten Restwert, hat der LN die Differenz zu erstatten, wobei er die Möglichkeit hat, dem LG solvente Kaufinteressenten zuzuführen.
- 4b. Der LG kann, sofern die Verwertungsbemühungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben oder ein Verlängerungsvertrag nicht zustande kommt, auch verlangen, dass der LN das Fahrzeug zum Ende der Leasingzeit zum kalkulierten Restwert (bei selbständigen/gewerblichen LN unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel, bei privaten LN mit einer zeitlich, auf 1 Jahr begrenzten Haftung für Sach- und Rechtsmängel) kauft (**Andienungsrecht**); ein Recht des LN zum Fahrzeugwerb wird hierdurch nicht begründet. Mit Ausübung des Andienungsrechtes ist der Kaufvertrag geschlossen und der Kaufpreis fällig.
5. Bei Verträgen mit **Kilometer-Abrechnung** ist der LN, sofern das Fahrzeug nicht dem Zustand gem. Ziff. 3 (Sollzustand) entspricht, zum Ausgleich des durch die Abweichung von Sollzustand bedingten Schadens verpflichtet. Zur Ermittlung dieses Schadens ist der LG berechtigt, ein Sachverständigen-Gutachten in Auftrag zu geben. Die Kosten für das Sachverständigen-Gutachten trägt der LN. Im übrigen gilt Ziff. 4a. entsprechend.
6. Der Erwerb des Fahrzeuges durch den LN ist – ausgenommen bei Ausübung des Andienungsrechtes – ausgeschlossen.
7. In allen Fällen der Vertragsabrechnung wird, soweit MwSt-Pflicht besteht, die zum Zeitpunkt der Vertragsberechnung gültige MwSt berechnet bzw. zurückerstattet.

X. Übertragungsvorbehalt/Bilanzvorlage

Der LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten zu.

Der LN hat dem LG bzw. dessen Refinanzierer auf Anforderung zur Erfüllung der Übertragungspflichten gem. § 18 Kreditwesengesetz die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN erforderlichen Unterlagen (z.B. Jahresabschlüsse) zur Verfügung zu stellen.

XI. Einkommensabtretung

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag sowie aus Anlass des Leasingvertrages entstandener oder mit diesem in Zusammenhang stehender Forderungen einschließlich gesetzlicher Rückgewähr- und Rückzahlungsansprüche tritt der LN – unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung – den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner folgenden, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:

- Arbeitseinkommen

Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Tantiemen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsentschädigungen; Arbeitnehmersparzulage; Weihnachts- und Urlaubsgeld; Urlaubsentgelt sowie Sachzuwendungen

- **laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB-1. Buch)** Ausbildungsförderung (§ 18 SGB); Arbeitslosengeld; Arbeitslosenhilfe; Kurzarbeitergeld; Schlechtwettergeld; Konkursausfallgeld (§ 19 SGB); Vorruhestandsleistungen (§ 19a SGB); Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattung (§§ 21- 24 SGB), Anpassungsgelder und Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen einschließlich evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren oder Leistungsverpflichteten an den dies annehmenden LG ab.

Mit der **Zusammenrechnung** einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen ist der LN ausdrücklich einverstanden; wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das wesentliche Grundlagen zur Lebenserhaltung bildet.

2. **Nominelle Begrenzung:** Die Abtretung ist beschränkt auf den vorderseitig definierten Höchstbetrag. Wird auf die Abtretung nicht gezahlt, setzt sich die Abtretung bis zur Erreichung des genannten Betrages fort.
3. **Offenlegung der Einkommensabtretung/Freigabe:** Der LG ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen, wenn der LN mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Leasingraten (brutto) in Verzug ist und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden ist, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit der Leasing-Sonderzahlung oder nur einer Rate erfolgen kann.
Der LG hat die Offenlegung dem LN vier Wochen vorher anzudrohen; die Androhung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Leasingvertrages darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen.
4. **Informationspflicht:** Der LN ist verpflichtet, dem LG von einem Arbeitsplatzwechsel, einer Änderung des Wohnsitzes oder einer Pfändung abgetretener Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Gerichtsstand ist der Sitz des LG, soweit der LN nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der LN Vollkaufmann ist.
2. Der LN hat einen Wohn-/Geschäftssitzwechsel oder Standortwechsel des Fahrzeuges dem LG unverzüglich anzuzeigen. Eine dauerhafte Verbringung des Fahrzeuges in das Ausland ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des LG unzulässig.
3. Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
4. Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.
5. Bei Zahlungsverzug kann der LG Verzugszinsen in Höhe von mind. 5 % p.a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG die Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der LN eine geringere Belastung nachweist.
6. Sofern sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen, kann der LG Bestellung von Ersatzsicherheiten unter angemessener Fristsetzung verlangen.
7. Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

XIII. Allgemeine Bürgschaftsbedingungen

1. Inanspruchnahme aus der Bürgschaft/Verzicht auf Einreden:

Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche des LG fällig und erfüllt der LN diese Ansprüche nicht, kann sich der LG an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch den LG Zahlung zu leisten hat. Der LG ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den LN gerichtlich vorzugehen, (Verzicht des Bürgen auf die ihm nach § 771 BGB zustehende Einrede der Vorausklage). Der LG ist nach seinem Ermessen zur Aufgabe ihm gestellter Sicherheiten berechtigt (Verzicht des Bürgen auf die ihm nach § 776 BGB zustehende Einrede). Der Bürge verzichtet des weiteren auf die Geltendmachung von Einreden des LN und auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§§ 768, 770 BGB), sofern die Einrede oder die Gegenforderung des LN nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. **Fortbestand der Bürgschaft, Stundung und Freigabe von Sicherheiten:** Der Bürge wird von seiner Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn die Laufzeit des Leasingvertrages verlängert, wenn das Andienungsrecht ausgeübt, jedoch nicht befriedigt wird, wenn die Vertragskonditionen geändert werden, der LG dem LN Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten freigibt und dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung der Geschäftsverbindung zum LN zur Wahrung berechtigter Belange des LG geschieht. Der Bürge wird ebenfalls nicht frei, wenn der LG Sicherheiten aufgibt, um eine sich aus anderen Sicherungsverträgen ergebende Freigabeverpflichtung zu erfüllen.

3. **Einkommensabtretung:** Aufschiebend bedingt durch die Fälligkeit der aus dieser Bürgschaftsübernahme folgenden Schuld tritt der Bürge zu deren Sicherung den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld etc. entsprechend den gem. Abschnitt XI. genannten Bedingungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren oder Leistungsverpflichteten an den dies annehmenden LG ab.
4. Die **Allgemeinen Bestimmungen** gem. XII sowie XI Ziff. 4 der AGB gelten für den Bürgen entsprechend.